Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8982**

21. Wahlperiode 04.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Fabian Fahl, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke
– Drucksache 21/6362 –

Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern

A. Problem

Die Fraktion Die Linke führt aus, dass die Bundesregierung es versäumt habe, die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt-EU-Richtlinie (EU) 2024/1203 fristgerecht bis zum 21. Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen. Diese Umsetzung müsse nun schnellstmöglich erfolgen. Im Rahmen dessen solle der Straftatbestand des Ökozids geschaffen werden. Unter einem Ökozid sei die systematische Zerstörung von Ökosystemen sowie eine schwere und langwierige Beschädigung oder Zerstörung der Umwelt zu verstehen. Hierdurch würde die Leistungsfähigkeit existenziell grundlegender Ökosysteme dauerhaft in unumkehrbarer Weise zerstört oder zumindest generationenübergreifend erheblich eingeschränkt. Dies führe zu Hunger, Krankheit und Unbewohnbarkeit. Die Natur müsse im Sinne des Allgemeinwohles geschützt werden. Dazu gehöre der verfassungsrechtlich verankerte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen (Art. 20a GG).

In Deutschland fehlten strafrechtliche Instrumente, um Umweltschutz wirksam zu gestalten. Gegen Umweltzerstörung müsse präventiv vorgegangen werden können. Der Ökozid solle daher als Eignungsdelikt ausgestaltet werden, sodass bereits die Gefährdung der Umwelt strafbar sein könne. Dies erleichtere auch die Strafverfolgung.

Viele Umweltschäden seien irreversibel, weswegen das Vorsorgeprinzip eine besondere Rolle spiele. Auch das Strafmaß müsse angemessen sein. Für Umweltkriminalität dürfe kein wirtschaftlicher Anreiz geboten werden, bei dem für höhere Profite umweltliche Risiken auf Kosten der Allgemeinheit eingegangen würden. Letztlich bedürfe es effektiver Kontrollen, was durch ein Verbandsklagerecht für Umweltverbände sichergestellt werden könne.

Vor diesem Hintergrund solle der Deutsche Bundestag die Bundesregierung insbesondere dazu auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Ökozid als Eignungsdelikt im deutschen Umweltstrafrecht aufnimmt und regelt, dass Unterneh-

men die vollständigen Kosten der Wiederherstellung von Ökosystemen tragen müssen (Verursacherprinzip). Eine effektive Rechtsverfolgung solle ermöglicht werden, indem Beteiligungsrechte (z. B. Nebenklage- und Klageerzwingungsrechte) für anerkannte Umweltverbände als Stellvertreter für geschädigte Ökosysteme im Strafverfahren garantiert würden.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 21/6362 abzulehnen.

Berlin, den 4. November 2026

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Carsten Müller (Braunschweig)
Amtierender Vorsitzender

Christian Moser
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Lukas Benner
Berichterstatter

Luke Hoß
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Christian Moser, Fabian Jacobi, Dr. Johannes Fechner, Lukas Benner und Luke Hoß

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 21/6362** in seiner 83. Sitzung am 11. Juni 2026 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat die Vorlage auf Drucksache 21/6362 in seiner 47. Sitzung am 4. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Ablehnung des Antrages.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 39. Sitzung am 10. Juni 2026 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Antrag auf Drucksache 21/6362 – wie auch zu den Vorlagen auf Drucksachen 21/6133, 21/6668 – durchzuführen. Er hat diese Anhörung in seiner 43. Sitzung am 6. Juli 2026 durchgeführt. Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Peer Cyriaks	Programmleiter Wald WWF Deutschland
Hauke Dierks	Deutsche Industrie- und Handelskammer
Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Heger	Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Neuere Rechtsgeschichte Humboldt-Universität zu Berlin
Wolf-Christian Hingst	Vorsitzender des Vereins „Stop Ecocide Deutschland e. V. i. G.“
Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Kubiciel	Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht Universität Augsburg
Felix Rettenmaier	Rechtsanwalt
Dr. Stephan Sina	Ecologic Institut

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 43. Sitzung vom 6. Juli 2026 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 21/6362 in seiner 58. Sitzung am 4. November 2026 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke die Ablehnung des Antrags.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, dass ein nach rechtstaatlichen Maßstäben geführtes Strafrecht auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen sei und dem Erfordernis der Bestimmtheit unterliege. Beide Prinzipien missachte der Antrag, weshalb er abzulehnen sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte die Koalitionsfraktionen an die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, bei der die Umsetzungsfrist bereits abgelaufen und ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet worden sei. Man wünsche eine baldige abschließende Beratung des entsprechenden Gesetzentwurfs.

Die **Fraktion der CDU/CSU** entgegnete, dass die Richtlinie bislang nur von sehr wenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt worden sei. Dies zeige, dass die Richtlinie auch anderen Ländern Schwierigkeiten bei der Umsetzung bereite. Der Gesetzgeber wolle gleichwohl eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie ermöglichen. Den vorliegenden Antrag lehne man ab, da er über die Richtlinie hinaus weitere bürokratische Hürden aufbauen und zu weiteren Belastungen der Wirtschaft führen würde. Der Antrag verstoße zudem gegen das Bestimmtheitsgebot bezüglich des Begriffs „Ökozid“. Bereits beim durch die Richtlinie eingeführten Begriff des Ökosystems sähen die angehörten Sachverständigen Probleme der Bestimmtheit. Umweltverbänden dürften außerdem keine Beteiligungsrechte im Strafverfahren gewährt werden, da sich Strafverfahren nicht als politische Bühne eignen würden.

Die **Fraktion Die Linke** warb für den Antrag, da dieser dem Staat die Möglichkeit gebe, seiner Verpflichtung aus Art. 20a GG besser nachzukommen. Er stärke den Schutz des Gemeinwohls gegenüber schädigenden Handlungen von Unternehmen.

Berlin, den 4. November 2026

Christian Moser
Berichterstatter

Fabian Jacobi
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Lukas Benner
Berichterstatter

Luke Hoß
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.